

Vereinbarung zur Umsetzung der Protokollnotizen vom 01.07.2010

zwischen der

bvkj.Service GmbH, Mielenforster Str. 2, 51069 Köln

und der

**Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung
vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin**

**über den Einbehalt und die Abführung einer Sachkostenpauschale für die Dokumentationsvorlage im Rahmen der Umsetzung der Verträge gemäß § 73c SGB V mit der Techniker Krankenkasse über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11/J2)
(Juni 2013)**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die bvkj.Service GmbH hat mit der AG Vertragskoordinierung und der Techniker Krankenkasse Verträge gemäß § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen geschlossen:

- Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
- Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin

Im Rahmen dieser Verträge ist mit Wirkung ab dem 01.01.2012 das Heft zur Dokumentation der Untersuchung des bvkj (Anlage „Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche (grünes Checkheft) zu verwenden. Für die Zurverfügungstellung der Hefte erhält die bvkj.Service GmbH aus dem Honorar für die ärztlichen Leistungen eine Sachkostenpauschale nach § 3 dieser Vereinbarung.

§ 2

Leistungen der bvkj.Service GmbH

- (1) Die bvkj.Service GmbH verpflichtet sich allen teilnehmenden Ärzten für die Dokumentation im Rahmen der Verträge nach § 1 die notwendigen Dokumentationsunterlagen (Anlage) frei von Rechten Dritter zur Verfügung zustellen. Die an den Verträgen teilnehmenden Ärzte erhalten die Dokumentationsunterlagen über die bvkj.Service GmbH.
- (2) Die bvkj.Service GmbH stimmt sich mit der AG Vertragskoordinierung über die Information der Ärzte ab.
- (3) Die bvkj.Service GmbH teilt der AG Vertragskoordinierung die Bankverbindung mit.

§ 3

Aufgaben der AG Vertragskoordinierung

- (1) Die vertragsschließende Arbeitsgemeinschaft (AG) Vertragskoordinierung nimmt die Aufgaben dieses Vertrages durch die Kassenärztlichen Vereinigungen wahr, die ihre Mitglieder

sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere der Einbehalt und die Weiterleitung der Sachkostenpauschale nach Absatz 2 an die bvkj.Service GmbH.

- (2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen werden gegenüber ihren Mitgliedern für die abgerechneten Leistungen im Rahmen der genannten Verträge nach § 1 jeweils 1,7 Prozent der Vergütung (dies entspricht 0,90 Euro brutto) je abgerechneter GOP (81102, 81120, 81121) einbehalten.

GOP	Leistung	Vergütung
81102	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 10	53 €
81120	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der U 11	53 €
81121	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der J 2	53 €

- (3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen informieren die Ärzte über den Einbehalt der Sachkostenpauschale nach § 3 und überweisen quartalsweise die von den an den Verträgen nach § 1 teilnehmenden Ärzten einbehaltenen Beträge auf das Konto der bvkj.Service GmbH. Hierüber wird die AG Vertragskoordination schriftlich informiert. Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Überweisung an die bvkj.Service GmbH von Abtretungserklärungen der teilnehmenden Ärzte abhängig machen. Sollte die zur Abrechnung gebrachte Leistung nicht durch die Techniker Krankenkasse vergütet werden, besteht kein Anspruch gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zur Rückerstattung der Sachkostenpauschale.
- (4) Regionale Lösungen, die in Abstimmung mit den Vertragspartnern getroffen wurden, bleiben unberührt.
- (5) Ansprüche nach § 3 Absatz 2 der bvkj.Service GmbH richten sich gegen die für den abrechnenden Arzt zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Darüber hinausgehende Ansprüche existieren nicht.

§ 4 Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt ab dem 01.01.2012 unbefristet und kann durch einen Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit angepasst oder erweitert werden.
- (2) Die im Vertrag getroffenen Regelungen bleiben von der Erweiterung der AG Vertragskoordination um zusätzliche Kassenärztliche Vereinigungen unberührt.

Für die AG Vertragskoordination

Berlin, den

Dr. Andreas Köhler
Vorstandsvorsitzender
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Dr. Carl-Heinz Müller
Vorstand
Kassenärztliche Bundesvereinigung

Für die bvkj.Service GmbH

Köln, den

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer

Anlage - Gesundheits-Checkheft für Kinder und Jugendliche (grünes Checkheft)